

123. 1. Findet die Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156) auch Anwendung auf bereits vorher entstandene Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung?

2. Zur Zulässigkeit der abstrakten Schadensberechnung beim Kauf von Waren zum Selbstverbrauche.

I. Zivilsenat. Urte. v. 12. März 1921 i. S. G. B. & Co. (Bekl.) w. G. R. (Kl.). I 297/20.

I. Landgericht Hannover, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Im September 1919 schlossen die Parteien einen Vertrag, inhaltlich dessen die Klägerin von der Beklagten 6 Kesselwagen Teeröl für Treib-

und Heizzwecke kaufte. Mangels Erfüllung des Vertrags durch die Beklagte klagte die Klägerin zunächst auf Lieferung der gekauften Ware, erklärte aber in der Berufungsinstanz, daß sie jetzt nicht mehr Lieferung, sondern gemäß § 326 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange. Als Schaden forderte sie den Unterschied zwischen dem damaligen Marktpreise der Ware und dem Vertragspreise. Der Schadenersatzanspruch wurde vom Berufungsgericht dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Reichsverordnung vom 7. Juni 1920 über die Regelung der Teerwirtschaft enthält im wesentlichen öffentlichrechtliche und nur nebenbei einige zivilrechtliche Vorschriften. Diese letzteren sollen nach dem Sinn und Zweck der genannten VO. nur insoweit in das bestehende bürgerliche Recht eingreifen, als dies die Durchführung einer geregelten Verteilung der in Betracht kommenden Erzeugnisse, u. a. des Teeröls, erfordert. Dementsprechend hat das Berufungsgericht die Vorschrift in § 18 Abs. 2: „Bestehende Verträge über Treiböl und Heizöl und Pech jeder Art gelten als aufgehoben, insoweit Lieferung noch nicht erfolgt ist“, mit Recht auf solche Verträge beschränkt, aus denen zur Zeit des Inkrafttretens der VO. noch Lieferung der Ware verlangt werden konnte. Denn wenn, wie im vorliegenden Fall, zur Zeit des Inkrafttretens der VO. ein Anspruch auf Lieferung der Ware nicht mehr vorhanden war, so war der nach § 326 BGB. an seine Stelle getretene Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung für die mit der VO. bezweckte Regelung der Teerwirtschaft ohne jede Bedeutung, so daß ein Eingriff in diesen Anspruch über den Rahmen der VO. hinausgehen würde. Hieran wird auch durch die Bestimmung in § 18 Abs. 2, daß die Vorschriften der §§ 346—348 BGB. über die Wirkungen des Rücktritts von Verträgen entsprechende Anwendung finden, nichts geändert. Denn die dort behandelten Ansprüche auf Rückgewähr des zur Erfüllung des Vertrags Empfangenen oder auf Schadenersatz wegen gänzlicher oder teilweiser Unmöglichkeit dieser Rückgewähr stehen dem hier maßgeblichen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags nicht entgegen . . .

Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, da jedenfalls feststehe, daß ein abstrakt zu berechnender Schaden für die Klägerin eingetreten sei, und dieser auch dann geltend gemacht werden könne, wenn ein konkret zu berechnender Schaden nicht entstanden sein sollte.

Die Revision erhebt gegen die Anwendung der abstrakten Schadensberechnung des Bedenker, daß die streitige Ware zum Selbstverbrauch der Klägerin bestimmt gewesen sei und diese an ihren Weiterverkauf nicht gedacht habe. Andererseits hat nach den Feststellungen

des Berufungsurteils die Beklagte behauptet, daß die Klägerin das Teeröl tatsächlich nicht in ihrem Betriebe gebraucht haben würde, da sie nur Kohlen verfeuert und die Vorrichtungen für Ölfeuerung abgerissen habe.

Nun ist aber weder aus dem für den Vertragsinhalt wesentlichen Schreiben vom 13. September 1919 noch sonst ersichtlich, daß die Klägerin der Beklagten gegenüber sich des Rechts auf Weiterverkauf der Ware begeben hätte. Die Klägerin würde also, wenn sie das Teeröl geliefert erhalten hätte, aber in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden konnte oder wollte, nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge in der Lage gewesen sein, die unbefristeten, marktgängige Ware zu dem Verläuslichkeitspreise zu verkaufen, der an dem für die Schadensberechnung maßgeblichen Orte und Zeitpunkte galt. Denselben Preis würde sie nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge haben aufwenden müssen, wenn sie sich wegen Nichtlieferung der Ware seitens der Beklagten rechtzeitig und gehörig eingedeckt hätte, um das Öl in ihrem eigenen Betriebe zu verbrauchen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob auch von diesem letzteren Gesichtspunkte aus der abstrakte Schaden berechnet werden darf, wenn — wie hier — die Klägerin tatsächlich einen Deckungskauf nicht vorgenommen und mangels eines solchen vom Gesichtspunkte der Anschaffungskosten aus einen wirklichen Schaden nicht erlitten hat (vgl. oben S. 217). Denn jedenfalls ist vom Gesichtspunkte des für die Klägerin erzielbaren Verkaufspreises aus um den Unterschied zwischen diesem Preise und dem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts niedrigeren Vertragspreise die Vermögenslage der Klägerin durch die Nichterfüllung des streitigen Vertrags seitens der Beklagten verschlechtert, wenn der natürliche Verkauf der Dinge zugrunde gelegt wird. Daß dieser Verkauf hier aus besonderen Gründen nicht in Frage kommt, ist den Ausführungen der Beklagten nicht zu entnehmen. Denn der Umstand, daß die Klägerin die Ware zunächst zum Selbstverbrauche gekauft, spricht nicht gegen die aus dem natürlichen Verlaufe der Dinge folgende Annahme, daß die Klägerin, wenn sie die Ware vertragsmäßig erhalten hätte, aber in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden konnte oder wollte, die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit ihres Verkaufs zum marktgängigen Preise benützt haben würde. Danach ist eine genügende Unterlage für die Anwendung der abstrakten Schadensberechnung gegeben. . . .